

129. Des versuchten Betruges kann sich schuldig machen, wer durch irreführende Auskünfte bei einer Ausschreibung den Zuschlag zu erreichen und hierdurch anderen Beteiligten die sichere Anwartschaft auf den Zuschlag zu entziehen sucht.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Dezember 1939 g. M. u. a. 2 D 494/39.

I. Landgericht Berlin.

Gründe:

Die beiden Angeklagten haben einem Ministerium die Lieferung von N.-Reißzeugen zu einem bestimmten Preise zugesichert, dann aber vertragswidrig von der Firma B. hergestellte Reißzeuge geliefert. Sie haben das zugestanden, nachdem sie anfänglich auch weiterhin wahrheitswidrig behauptet hatten, sie hätten N.-Erzeugnisse geliefert; das Ministerium hat ihnen daraufhin die Reißzeuge wieder zur Verfügung gestellt.

Von der Anklage eines gemeinschaftlich verübten Betrugsversuches hat das LG. die beiden Angeklagten freigesprochen, weil nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die gelieferten B.-Erzeug-

nisse den N.-Waren gleichwertig seien und für das Ministerium denselben Zweck erfüllen könnten wie die N.-Waren, somit eine Schädigung des Vermögens des Reiches um so weniger vorliege, als die gelieferten P.-Erzeugnisse billiger gewesen seien als die verlangten N.-Waren.

Die Revision der StA. muß Erfolg haben.

Eine Vermögensschädigung des Reiches war allerdings nach den Feststellungen nicht gegeben. Die Angeklagten hatten nicht schon beim Vertragsschlusse die Absicht, trotz Zusicherung keine N.-Erzeugnisse zu liefern. Sie entschlossen sich vielmehr hierzu erst, nachdem sie den Lieferungsauftrag erhalten hatten und die Firma N. die Lieferung von N.-Waren zu einem Preise, der einen Wiederverkauf ermöglicht hätte, ablehnte.

Bei dieser Sachlage kommt nur ein sogenannter Erfüllungsbetrug in Frage. Derjenige, der eine vertragswidrige Ware geliefert erhält, ist nur dann geschädigt, wenn er eine Ware erhält, für die er keine Verwendungsmöglichkeit hat oder die nach seinen besonderen Bedürfnissen oder den besonderen Umständen des Falles minderwertig ist (RGSt. Bd. 16 S. 1, 7, 10, Bd. 23 S. 430, 434, Bd. 49 S. 21, 23, RGUrt. v. 29. Juni 1903 3 D 1496/03 = GU. Bd. 50 S. 392, v. 11. Mai 1936 2 D 473/35, v. 23. Juni 1938 5 D 390/38). Eine Irrtumserregung über die Herstellungsfirma kann allerdings einen Betrug begründen, wenn der Preis gerade mit Rücksicht auf die innere Güte der Ware eines bestimmten Herstellers bezahlt wird und die gelieferte Ware der versprochenen an innerer Güte nicht gleichsteht. Diese Sachlage war hier nicht gegeben. Die gelieferten von der Firma P. hergestellten Reißzeuge waren, wie feststeht, nicht nur in ihren Eigenschaften, sondern auch nach der Bedeutung des Herstellers und der inneren Güte den N.-Erzeugnissen gleichwertig. Rein innere Empfindungen des Getäuschten haben bei der vermögensrechtlichen Abwägung an sich außer Betracht zu bleiben (RGSt. Bd. 68 S. 212). Entscheidend war, daß das Ministerium ein Bedürfnis für die bestellte Ware hatte und daß die gelieferten Reißzeuge den verlangten Zweck erfüllten, auch sonst brauchbar waren und den Reißzeugen der Firma N. nicht im Werte nachstanden. In der Tatsache, daß der mit der Bestellung verbundene Zweck, einen Hersteller im Notstandsgebiete zu unterstützen, bereitet worden ist, kann keine Minderung des Vermögens des Reiches gefunden werden. Die Voraussetzungen für einen solchen Vermögens-

Schaden wären nur dann gegeben, wenn die Bestellung lediglich zu diesem wohlthätigen Zweck, unabhängig vom eigenen Bedürfnis, aufgegeben worden wäre; denn dann wäre die Aufwendung der Mittel nur durch den Unterstützungszweck bedingt gewesen (RGSt. Bd. 70 S. 33).

Das VG. hat es indes unterlassen, zu prüfen, ob nicht eine Schädigung des Vermögens der Firma N. und der beiden anderen, vom Ministerium zur Abgabe von Preisangeboten aufgeforderten Zwischenhändler eingetreten wäre, wenn durch die Irrtumserregung der beiden Angeklagten die beabsichtigte Vermögensverfügung herbeigeführt worden wäre. Verfügender und Geschädigter können nach der ständigen Rechtsprechung des RG. verschiedene Personen sein (RGSt. Bd. 17 S. 264, Bd. 21 S. 236, Bd. 58 S. 215, 216). Eine Vermögensschädigung kann auch in der Entziehung einer Anwartschaft liegen. Keinen Vermögenswert begründen allerdings unbestimmte Aussichten und Hoffnungen auf Gewinn. Dagegen stellt die Entziehung einer Anwartschaft, die mit Wahrscheinlichkeit einen Vermögenszuwachs erwarten läßt, einen Vermögensschaden dar (RGSt. Bd. 60 S. 421, 422, Bd. 63 S. 186, 191, Bd. 71 S. 333, 334; RGUrt. v. 16. März 1925 3 D 9/25, v. 21. Oktober 1926 3 D 677/26). Da im vorliegenden Falle das Ministerium ausdrücklich N.-Reißzeuge kaufen wollte, war mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß diesem Hersteller ein gewisser Anteil am Gewinne zufließen werde. Das lag auch in der Absicht des Ministeriums, das auf diese Weise eine im Notstandsgebiete liegende Firma unterstützen wollte. Gab die Firma N. kein Angebot ab oder wurden von den beiden anderen Firmen, die gewillt waren, N.-Erzeugnisse zu liefern, günstigere Angebote abgegeben, so wäre aller Voraussicht nach einer dieser Firmen der Zuschlag erteilt worden. Haben das die Angeklagten durch ihre vertragswidrige Lieferung und ihre irreführenden Auskünfte, wenn auch nur mit bedingtem Vorsatze, zu verhindern gesucht, so sind die Merkmale des versuchten Betruges vollständig gegeben.